

STADT KAPPELN

40. Änderung des Flächennutzungsplanes

Zusammenfassung und Behandlung der Stellungnahmen aus der
Öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der
Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Stand: Entwurf

(Beteiligungszeitraum 15.03.2019 – 15.04.2019)

Stellungnahmen	Seite
1 Archäologisches Landesamt.....	1
2 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr - Landeseisenbahnverwaltung.....	1
3 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Nord, Flensburg - Techn. Umweltschutz- ..	5
4 Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH.....	5
5 Kreis Schleswig-Flensburg / SG Regionalentwicklung	5
6 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck.....	6
7 NABU Schleswig-Holstein	6
8 Deutsche Telekom Technik	7

Verfasser:

AC PLANERGRUPPE

STADTPLANER | ARCHITEKTEN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Burg 7A | 25524 Itzehoe
Fon 04821.682.80 | Fax 04821.682.81
Geschwister-Scholl-Straße 9 | 20251 Hamburg
Fon 040.4232.6444

post@ac-planergruppe.de
www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Rainer Isensee

NR	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
1	<p>Archäologisches Landesamt Az.: Kappeln_Fplanänd40 vom 15.03.2019</p> <p>1.1 Unsere Stellungnahme vom 17.08.2018 wurde richtig in die Begründung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kappeln übernommen. Sie ist weiterhin gültig.</p> <p>Archäologisches Landesamt Az: fplan40-bplan71-Kappeln.SF vom 17.08.2018</p> <p>1.2 <i>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planungen feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</i></p> <p><i>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder der in dem Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</i></p> <p><i>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</i></p>	<p>Vorschlag zur Behandlung</p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Die Hinweise wurden bereits in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen.</i></p>
2	<p>Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr - Landes-eisenbahnverwaltung Az.: 57271 IS 9102/0 vom 27.03.2019</p> <p>2.1 In die o. g. mir zur Stellungnahme vorgelegte Bauleitplanung habe ich in eisenbahntechnischer Hinsicht Einsicht genommen. Bei den Bahnanlagen im Stadtgebiet handelt es sich um eisenbahnrechtlich gewidmete Anlagen, die als öffentliche Eisenbahninfrastruktur der Strecke Süderbrarup - Kappeln von dem nichtbundes-eigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmen Angeler Eisenbahn Gesellschaft gUG (AEG) betrieben werden. Das Plangebiet befindet sich in Nachbarschaft zu dieser Eisenbahninfrastruktur. Daher werden Belange des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein als zuständiger Eisenbahnaufsichts- und genehmigungsbehörde berührt.</p> <p>2.2 Die AEG gibt zu bedenken, dass sich bereits heu-</p>	

NR STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
<p>te Anwohner des Bahnhofsweges über Qualm der Dampflokomotiven beim Anheizen beklagen. Deswegen wurden die Anheizvorgänge in den Bereich hinter dem Lokschuppen, und damit genau in Richtung der neu beabsichtigten Wohnbebauung, verlegt.</p> <p>2.3 Die Begründung zur Änderung der Flächennutzungsplanänderung weist darauf hin, dass der bevorzugte Entwurf der Planungsstudie Südhafen den Erhalt und die Stärkung u. a. der Bahnnutzungen vorsieht. Es ist erklärtes Ziel, die vorhandenen Bahnflächen entsprechend ihrer eisenbahnrechtlichen Widmung zu sichern, um den Museumsbahnbetrieb als städtische Attraktion zu erhalten und ihm eine längerfristige betriebliche Perspektive zu eröffnen. Hierzu ist auch, wie bisher, der Dampfbetrieb zu zählen.</p> <p>2.4 Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, dass im Wege des Bauleitplanverfahrens ein rechtliches Vorgehen gegen den Eisenbahnbetrieb und die von der Eisenbahn ausgehenden Emissionen ausgeschlossen wird.</p>	<p>Die von der Angelner Eisenbahngesellschaft genutzte Eisenbahninfrastruktur ist nach Allgemeinem Eisenbahngesetz für Bahnbetriebszwecke eisenbahnrechtlich genehmigt. Die historischen Lokomotiven und das Zugmaterial haben Bestandsschutz. Die Genehmigung wird laufend verlängert. Über das Bauleitplanverfahren ist aufgrund der derzeitigen Genehmigungslage ein rechtliches Vorgehen gegen den Bahnbetrieb nicht möglich. Die Ausweisung der vorhandenen Bahnanlagen gibt die derzeitige Genehmigungssituation wieder.</p> <p>Da sich in der Vergangenheit Anwohner am Bahnhofsweg über Qualm der Dampflokomotiven beim Anheizen beklagt haben und die Ausweisung des Bebauungsplans für die Grundstücke Königsberger Straße 8 und 11 im Anschluss an den Bahnhofsweg gemischte Nutzungen mit Wohnanteilen sowie Wohnen vorsehen, wurden bezogen auf diese Grundstücke, die Geruchs- und Luftschadstoffemissionen aus dem Eisenbahnbetrieb in einer gutachterlichen Stellungnahme einer Bewertung unterzogen.</p> <p>Für Geruchsimmissionen ist zunächst grundlegend festzustellen, dass es für die Beurteilung derzeit keine verbindlichen Grenzwerte gibt. Im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens sind Belastungen aus Gerüchen somit prinzipiell abwägungsfähig.</p> <p>Die Beurteilung erfolgt auf Grundlage der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) des Landes Schleswig-Holstein und basiert auf dem Fahrplan der Angelner Eisenbahngesellschaft gUG (ARG) auf der Strecke Kappeln – Süderbrarup und auf Angaben des Betreibers.</p> <p>Grundsätzlich sind gemäß GIRL nur die von ortsfesten Anlagen hervorgerufene Geruchsimmissionen beurteilungsrelevant. Somit sind die Emissionen</p>

NR	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
		<p>von den Fahrten der Dampflokomotiven immissionsseitig nicht zu berücksichtigen. Beurteilungsrelevant sind somit die Anheizvorgänge der Dampflokomotiven.</p> <p>Laut gutachterlicher Stellungnahme können während des Anheizens an der nahegelegenen geplanten Bebauung des Mischgebietes (vor allem angrenzend im Teilbereich MI 1) Geruchsimmissionen auftreten, insbesondere bei Winden aus östlicher und nördlicher Richtung. An der geplanten Wohnbebauung westlich der Königsberger Straße können bei Winden aus östlichen Richtungen ebenfalls Geruchsimmissionen auftreten.</p> <p>Die gutachterliche Bewertung kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass bei dem hier stattfindenden nur halbjährlichen Bahnbetrieb von Mai bis Mitte Oktober an 23 Wochenenden und maximal einmal unter der Woche sowie bei einer Anheizzeit von 3 Stunden das Irrelevanzkriterium der Immissionen für schutzbedürftige Nutzungen im Plangebiet eingehalten wird.</p> <p>Auch hinsichtlich der zusätzlichen Luftschadstoffimmissionen durch den Museumsbahnbetrieb wird ausschließlich das Anheizen von Dampflokomotiven als relevant angesehen.</p> <p>Demgegenüber sind nach Aussage der gutachterlichen Stellungnahme von dem weiteren betrieblichen Einsatz der Dampflokomotiven und dem übrigen Eisenbahnbetrieb wie Fahrten mit Dieseltraktion etc. keine relevanten Luftschadstoffimmissionen zu erwarten. Auch aufgrund der geringen Hintergrundbelastung ist durch die nur kurzzeitig erfolgenden Vorbeifahrten und Standzeiten und der guten Durchlüftungssituation nicht mit einer Überschreitung der Grenzwerte zu rechnen.</p> <p>Relevante Luftschadstoffimmissionen vom Anheizen der Dampflokomotiven sind darüberhinaus nur im unmittelbar angrenzenden nördlichen Teil des geplanten Mischgebietes (MI 1) zu erwarten, insbesondere bei Winden aus östlicher und nördlicher Richtung. An der weiter entfernten geplanten Wohnbebauung westlich der Königsberger Straße sind dagegen deutlich geringere Luftschadstoffimmissionen zu erwarten, die bei Winden aus östlichen Richtungen auftreten können.</p> <p>Laut Zusammenfassung der Ergebnisse der gutachterlichen Stellungnahme ist im Bereich der maßgeblichen schützenswerten Bebauung zu erwarten, dass die geltenden Grenz- und Immissionswerte (EU Richtlinien, 39. BIm-SchV, TA Luft) für die maßgeblichen Schadstoffkomponenten Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid, Feinstaub(PM10) und Feinstaub(PM2,5) sowie den Staubbiederschlag im gesamten Untersuchungsgebiet eingehalten werden.</p>

NR STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
	<p>halten werden. Dies ist auch für den Stundenmittelwert der Stickstoffdioxid und Schwefeldioxid-Immissionen und den Tagesmittelwert der Schwefeldioxid- und Feinstaub(PM10) Immissionen der Fall.</p> <p>Für die Feinstaub(PM10)-Belastung ergeben sich an den nahegelegenen geplanten Nutzungen durch die Anheizvorgänge an den betreffenden Tagen höhere Tagesmittelwerte. Im Einzelfall können daraus zusätzliche Tage mit einem Tagesmittelwert größer als 50 µg/m resultieren. Eine Überschreitung der zulässigen Zahl von 35 Überschreitungstagen im Jahr ist aber nicht zu erwarten.</p> <p>Hinsichtlich der kurzzeitigen Stickstoffdioxidbelastung kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall der Immissionswert für den Stundenmittelwert der NO2-Belastung von 200 µg/m überschritten werden kann. Allerdings ist keine Überschreitung des Grenzwertes von 18 Überschreitungen im Jahr zu erwarten.</p> <p>Aus lufthygienischer Sicht ist der Schutz der vorgesehenen Nutzungen mit dem stattfindenden Betrieb der Angelner Dampfeisenbahn daher verträglich.</p> <p>Die Stadt Kappeln schließt sich den gutachterlichen Bewertungen der Stellungnahmen zu Geruchs- und Luftschadstoffimmissionen an.</p>
<p>2.5 Darüber hinaus ist auf Basis der eisenbahnrechtlichen Widmung darauf hinzuweisen, dass eine stärkere Auslastung der Eisenbahninfrastruktur eintreten könnte und diese keiner weiteren eisenbahnrechtlichen Genehmigung bedarf. Da die Eisenbahninfrastruktur den Charakter einer öffentlichen Eisenbahninfrastruktur hat, ist der derzeitige Eisenbahninfrastrukturbetreiber auch gesetzlich verpflichtet, anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen Zugang zu gewähren, sofern diese Zugang wünschen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens können jedoch nur die Auswirkungen des derzeitigen Eisenbahnbetriebs berücksichtigt werden. Diese wurde im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung untersucht. Eine Prognose über Art und Umfang einer künftigen Nutzung lässt sich derzeit nicht erstellen.</p> <p>In den vergangenen 40 Jahren wurde die Eisenbahninfrastruktur nur durch die Angelner Eisenbahn Gesellschaft gUG (AEG) sowie eine Werksbahn der Cremilk GmbH genutzt. Die nichtöffentliche Eisenbahninfrastruktur auf dem Betriebsgelände der Cremilk wurde im März 2018 von Bahnbetriebszwecken freigestellt.</p>
<p>2.6 Im Ergebnis meiner Einsichtnahme erhebe ich aus eisenbahntechnischer Sicht gegen die o. g. Bauleitplanung in der mir vorgelegten Form keine Bedenken, sofern folgende Aspekte für die Flächen im Bereich der Bahnanlage der Angelner Eisenbahn Gesellschaft gUG Berücksichtigung finden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinsichtlich baulicher Anlagen im Bereich der Gleisanlagen sowie Maßnahmen zum Schutz der Eisenbahnanlagen weise ich auf den Ab- 	<p>Die in der Stellungnahme genannten Aspekte für die Flächen im Bereich der Bahnanlage der Angelner Eisenbahn Gesellschaft gUG betreffen nicht die Planungsebene der Flächennutzungsplanänderung.</p>

NR	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
	<p>schnitt II, § 6 und § 7 des Eisenbahngesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 27.06.1995 hin.</p> <ul style="list-style-type: none"> Forderungen der Grundstückseigentümer und -nutzer hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Liegenschaften durch die bestehende Eisenbahnanlage und den Eisenbahnbetrieb (z. B. Lärmsanierungen, Maßnahmen zur Minimierung von Geruchs- und Staubemissionen etc.) sind, auch durch die Rechtsnachfolger der o. g. Personen nicht möglich und damit auszuschließen. 	
3	<p>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Nord, Flensburg - Techn. Umweltschutz- Az.: BOB ID 1002 vom 28.03.2019</p>	
3.1	<p>gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes von hier aus Bedenken. Es wird auf die Ausführungen des Schallgutachtens verwiesen. Daraus ist ersichtlich, dass eine Konfliktsituation vorliegt. Bei der jetzigen Planung wird die planerische Konfliktbewältigung jedoch nicht ausreichend berücksichtigt.</p>	<p>Da gemäß der Stellungnahme vom 28.03.2019 zum Bebauungsplan Nr. 71, in dessen Geltungsbereich sich auch das als Wohnbaufläche in der 40. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellte Grundstück Königsberger Straße 11 befindet, aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen, wird die Begründung zur Flächennutzungsplan durch weitere Ausführungen aus der Begründung zur Bebauungsplan ergänzt. Nach Rücksprache mit dem LLUR wird in der Begründung zur FNP Änderung die im Bebauungsplan Nr. 71 festgesetzte aufschiebend bedingte Zulässigkeit von Wohnnutzungen in Abhängigkeit von der Umsetzung des vertraglich zwischen der Stadt Kappeln und der Cremilk GmbH vereinbarten Schallminderungskonzeptes als planerische Konfliktbewältigung dargestellt.</p>
4	<p>Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH Az.: BOB-ID 1004 / 08.04.2019</p>	
4.1	<p>Das Plangebiet liegt außerhalb des Einflussbereiches des Küstengewässers Ostsee auf einer topographischen Höhe über NHN + 7,00 m.</p> <p>Die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes sind nicht betroffen.</p>	
5	<p>Kreis Schleswig-Flensburg / SG Regionalentwicklung Az.: 3-306-PK/055 FNP 40</p>	
5.1	<p>Der vorbeugende Brandschutz weist darauf hin, dass gemäß der Information zur Löschwasserversorgung des AGBF-Bund- die Abstände neu zu errichtender Hydranten 150 m nicht überschreiten sollen.</p>	<p>Die Stellungnahme betrifft nicht die Planungsebene der Flächennutzungsplanänderung.</p>
5.2	<p>Gegen die Planung bestehen seitens der unteren Wasserbehörde nach wie vor keine grundsätzli-</p>	

NR	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
	<p>chen Bedenken. Unter Punkt 11.2 der Begründung „Hochwasserrisikogebiet“ sind die Vorgaben der unteren Wasserbehörde bezüglich der Lagerung wassergefährdender Stoffe und der Bauwerke für die Ableitung des Schmutzwassers in den betroffenen Bereichen, bereits aufgeführt.</p>	
6	<p>Wasserstraßen- und Schiffsamt Lübeck Az.: 3111SB3-213.2-301-OSSI/9 Kappeln, 40.Ä.F-Plan, 03.19 vom 19.03.2019</p>	
6.1	<p>Gegen die o.g. 40. Änderung des Flächennutzungsplanes habe ich grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Meine Belange werden in der Begründung zum o.g. Flächennutzungsplan vom 12.02.2019, Entwurf, unter dem Punkt 11 Hinweise, Absatz 11.2 „Bundeswasserstraßengesetz“ ausreichend berücksichtigt.</p>	
7	<p>NABU Schleswig-Holstein Az.: 15.04.2019</p>	
7.1	<p>Wir haben keine generellen Einwände zu den Bauvorhaben, sehen aber in diesem Bereich viel Potenzial, mit vergleichsweise kleinem Aufwand etwas für die Natur zu erreichen.</p> <p>Wir würden uns freuen, wenn es mit den ortsansässigen Naturschutzverbänden gemeinsam eine Begehung geben könnte, um bei einer Sichtung des Geländes zu überlegen, wo z.B. Nistmöglichkeiten und Unterschlupfe bestehen bleiben oder auch geschaffen werden könnten - zwischen den Gebäuden, an Randbereichen oder auch an/auf Gebäuden selbst. Hierin liegt ein großes Potenzial, etwas gegen die fortschreitende Verdrängung von Arten zu unternehmen, ohne dem Projekt als solches entgegenzustehen. Auch zusätzliche Bäume und Sträucher wären ein wirksamer Puffer, um etwaige Störungen insbesondere für Vögel zu minimieren.</p>	<p>Die vorgetragenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen jedoch nicht die Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung und damit der vorliegenden 40. Flächennutzungsplanänderung.</p>
7.2	<p>Große Bedeutung messen wir einem Lichtschutzkonzept bei. So nah am Wasser kommt dem Eintrag künstlichen Lichts eine zusätzlich hohe Bedeutung zu. Insekten werden aus ihrem natürlichen Lebensraum angelockt und verenden an den Lichtquellen. Sie entfallen somit auch als Teil der Nahrungskette und als Bestäuber von nacht- und dämmerungsaktiven Pflanzen. Besonders kaltweißes Licht hat eine hohe Anlockwirkung auf Insekten. So wirkt sich der Lichteinfluss auch negativ auf die Fauna der anderen, weitgehend naturbelassenen Seite der Schlei aus.</p>	
7.3	<p>Zugvögel, die vorwiegend in der Nacht ziehen, werden von ihren Flugbahnen abgelenkt und kreisen bis zur Erschöpfung um helle Lichtquellen. Das gilt insbesondere für dieses Gebiet, da über</p>	

NR	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
	<p>die Schlei auch nachts viele Vögel ziehen, die auf Vogelzugrouten unterwegs sind.</p>	
7.4	<p>Wir schlagen vor, ein Lichtkonzept zu entwickeln, welches die Erfordernisse der Gebäude mit ihrer Nutzung erfasst und dann die bestmöglichen Umsetzungsvorgaben ermittelt (kein Streulicht, keine Bodenstrahler, kein Anstrahlen von Gebäuden oder Bäumen, Nutzung voll abgeschirmter Leuchten, Nachtabschaltungen etc.). Wir empfehlen, die erarbeiteten Vorgaben verbindlich als Festsetzungen im Bebauungsplan zu verankern (gem. § 9 Abs.1 Nr.24 BauGB).</p>	
7.5	<p>Eine weitere Problematik, die bisher noch weniger im Fokus stand, ist der Eintrag von Plastik und Mikroplastik in Gewässer. An dieser teils zugigen Stelle unmittelbar an die Schlei angrenzend ist die Kontamination des Gewässers mit Müll, der bei Zersetzung gefährliche toxische Stoffe freisetzt, vorprogrammiert. Es wäre uns wichtig, dieses Thema einmal aufzugreifen, um zu erarbeiten, welche Schutzmaßnahmen möglich sein könnten. Dies beginnt bereits mit dem, sensiblen Umgang von Baustoffen wie z.B. Resten von Klebstoffen und Lacken, Isolierungen / Dämmmaterialien wie Bauschaum und Styropor, Verpackungen u.a.. Auch baulich sollte darüber nachgedacht werden, wie möglichst wenig Fremdstoffe wie z.B. Reifenabriebe oder Abfälle durch Verbraucher/innen ins Wasser gelangen.</p>	
8	<p>Deutsche Telekom Technik Az.: 180844 003+004 vom 19.03.2019</p>	
8.1	<p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken und verweisen auf unser/ unsere Schreiben vom 22.08.2018.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Deutsche Telekom Technik Az: 180844 vom 22.08.2018</p>	<p>Vorschlag zur Behandlung</p>
	<p>(...) Gegen die o.a. Planung haben wir grundsätzlich keine Bedenken. Eigene Maßnahmen der Telekom sind aus heutiger Sicht nicht geplant. (...)</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

NR STELLUNGNAHMEN

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

Von folgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden keine Bedenken oder Anregungen geäußert (mit Schreiben vom):

1. Landesamt für Vermessung und Geoinformation (SN BOB_1000 vom 13.03.2019)
2. Handwerkskammer Flensburg (SN BOB_1001 vom 15.03.2019)
3. LBV SH (14.05.2019)

Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Bei der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden privaterseits keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.